
Persistenter Identifier: 026544636_0045
Titel: Bodenreform - 50.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0209
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636_0045/1/

Bodenreform

Ausgabe B

Frei Land

Deutsche Volksstimme

Gründer: Adolf Damaschke

50. Jahrgang Nr. 6

Bodenreform Verlag Damaschke AG, Berlin NW 87, Lessingstraße 11 / Fernsprecher 39 14 51
Bezug durch jedes Postamt vierteljährlich 1,80 RM, bei direkter Sendung unter
Kreuzband 2 RM. / Postfachkonto Berlin Nr. 79025 Bodenreform Verlag Damaschke AG.
Post-Verfandort: Potsdam

12. Februar 1939

Landwirtschaftsboden oder Bauland?

Welche Bedeutung es hat, ob ein „Terrain“ an der Stadtgrenze als landwirtschaftlich genutzter Boden nach dem Ertragswert oder als Bauland nach dem gemeinen Wert besteuert wird, geht wieder aus dem Fall hervor, den der Reichsfinanzhof am 20. Oktober 1938 mit RFH III, 57 38 entschieden hat (abgedr. RStBl. 1939, Seite 114). Ein Grundbesitz von 85,7 Hektar ist auf den 1. Januar 1935 als landwirtschaftliches Vermögen mit 82000 RM bewertet worden. Als das Gelände im März 1937 für 1¼ Millionen RM an die Stadt verkauft wurde, hat das Finanzamt es rückwirkend als Bauland mit 989200 RM bewertet. Das bedeutet eine Steigerung des Wertes und damit der Steuern auf das Zwölffache!

Die Rechtsbeschwerde der Eigentümer ist abgewiesen worden. Die Änderung der Feststellung des Einheitswertes war berechtigt; zwar nicht (wie das Finanzamt begründet hatte) wegen eines „offenbaren Irrtums“ bei der Veranlagung von 1935, wohl aber weil der Verkauf als ein erst „nachträglich bekanntgewordenes Beweismittel“ anzusehen ist.

Interessant ist die sachliche Begründung: Die Feststellung des Finanzgerichts, daß das Grundstück nahe der Stadtmitte liege, von zwei Wohnvierteln umgeben sei und gute Verbindungen zur Stadt habe, genüge ebensowenig wie die Feststellung, daß es nur eine Frage kurzer Zeit sei, bis das gesamte Gelände, zu dem das Grundstück gehöre, bebaut werden würde. Dagegen sind die „subjektiven Momente“ entscheidend, nämlich die Verwertungsabsichten des Eigentümers. Der Reichsfinanzhof stellt aus den Akten, namentlich aus den hohen Erwerbsspreisen fest, daß der „Besitz nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung, sondern als spekulative Vermögensanlage erworben“ worden sei. Er ist auch nie von den Erwerbern landwirtschaftlich genutzt, sondern stets verpachtet gewesen. „Die Absicht der Eigentümer war offensichtlich, zu einer ihnen gegeben erscheinenden Zeit alle diese Vermögensanlagen abzustoßen. Angesichts dieser Sachlage ist die Feststellung der Vorbehörde, daß am 1. 1. 1935 damit zu rechnen gewesen sei, daß der Besitz in absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen werde, nicht zu beanstanden.“ Die Richtigkeit der Annahme ist durch den Verkauf bestätigt worden.

Warum hat aber das Finanzamt den Wert des zu 1¼ Million RM verkauften Grundstücks nur mit weniger als 1 Million RM angesetzt? Sollte es angenommen haben, daß die Viertelmillion nur mit Rücksicht auf die geringe Steuer gezahlt worden ist und daß der Käufer weniger gegeben hätte, wenn er vorausgemußt hätte, daß die Steuer sich verzweifachen würde? P.

Das Ende der Petschek-Konzerne

Am 7. Januar wurden die Handelsfirmen des Ignaz-Petschek-Kohlenkonzerns unter Treuhänderschaft gestellt und kurz darauf wurden auch die Produktionsunternehmungen der Gruppe Ignaz Petschek einem unmittelbar dem Reichswirtschaftsminister unterstehenden Treuhänder anvertraut. Die Handelsfirmen, die in der amtlichen Mitteilung genannt wurden, sind: die Deutsche Kohlenhandels G. m. b. H., die Deutsche Industrie U. G. und die Verwaltungs- und Handels-U. G., sämtlich in Berlin; dazu kommen die Produktionsunternehmungen: Ilse Bergbau U. G., Niederlausitzer Kohlenwerke, Eintracht, Braunkohlenwerke und Brikettfabriken U. G. und Preußengrube U. G. Bei allen diesen Gesellschaften waren, wie das „Berliner Tageblatt“ vom 24. 1. 1939 meldet, die Mitglieder der Familie Petschek schon im Sommer und Herbst 1938 ausgeschieden, aber die jetzt ergriffenen behördlichen Maßnahmen zeigen, daß den Personalveränderungen keine tatsächlichen Besitzveränderungen entsprochen haben.

Der Einfluszbereich der Familie Ignaz Petschek innerhalb des deutschen Braunkohlenbergbaus war aber noch größer. Dem „B. T.“ zufolge gehörten dazu auch noch die Braunkohlenwerke Leonhard im Zeißer Revier, die Phönix U. G. im Meußelwitzer Revier und die Hubertus-Braunkohle U. G., das einzige Unternehmen des Konzerns im rheinischen Revier. Bei Dehringen und der Preußengrube handelt es sich um Steinkohlenzechen des oberchlesischen Reviers; alle anderen Petschek-Gesellschaften sind im ostelbischen Braunkohlengebiet und teilweise auch im mittel-deutschen Braunkohlenrevier tätig.

Faßt man die 1937er Produktionsziffern nur der in der amtlichen Mitteilung genannten Gesellschaften zusammen, so ergibt sich für die wichtigsten Petschekschen Braunkohlen-Gesellschaften eine Förderziffer von rund 25 Mill. Tonnen Braunkohle, also von etwa einem Siebentel der gesamten deutschen Braunkohlenerzeugung des Jahres 1937. Indirekt dürfte aber der Einfluß der Gruppe Ignaz Petschek noch erheblich weiter gereicht haben, und für das Brikettgeschäft darf man wohl annehmen, daß der Anteil am ganzen deutschen Umsatz nicht viel unter einem Sechstel geblieben sein mag.

Die Gefolgschaften der in der amtlichen Mitteilung genannten Produktionsgesellschaften dürften nicht weit unter 15000 Mann bleiben; die Lohnsummen mögen jetzt jährlich 30 Mill. RM übersteigen. Die Rentabilität und die Finanzlage der Unternehmungen war und ist durchweg recht günstig, zum Teil sogar geradezu glänzend; trotz großer Investitionen und trotz der hohen Beteiligungen an der Braunkohle-Benzin U. G., auf die allein die Ilse, die Eintracht und die Niederlausitzer im Laufe der letzten Jahre ins-